

Ing. Mag Peter Hager

Wie man mit dem Wr. Verfahren 1996

den gemeinen Wert berechnet¹

Vorwort	1
1. Komponenten der Schätzung	1
1.1. Nennkapital (N)	2
1.2. Vermögenswert (V).....	2
1.3. Ertragswert (E)	2
2. Ermittlung des gemeinen Wertes (G)	4
2.1. Normalfall	4
2.2. Negativer Vermögenswert	4
2.3. Negativer Ertragswert	4
2.4. Beteiligungsbesitz	4
2.5. Besitz von eigenen Anteilen	4
2.6. Paketzuschlag	5
2.7. Nicht voll einbezahltes Kapitel	5
2.8. Neugründung, Einbringung Umgründung	5
2.9. Einzelfälle	5
Literatur	5
Gesetze	5
Erlässe / Richtlinien.....	5
Artikel.....	6
Weblinks.....	6

Vorwort

Lässt sich der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht aus Verkäufen ableiten, ist er gem. § 13 Abs 2 BewG unter Berücksichtigung des Vermögens² und der Ertragsaussichten zu schätzen.² Erlassmäßig wurde die Schätzung im **Wr. Verfahren 1996**³ normiert. Auch wenn das Wr. Verfahren 1996 betriebswirtschaftlich nicht anerkannt ist, stellt es eine verbreitete Schätzungsmethode dar.

Die folgende Unterlage erläutert die Berechnung, sie stellt keinesfalls eine Empfehlung zur Verwendung dieser Methode dar.

Diese Unterlage wurde für eine Tagung, bei der die Werte nach KFS/BW 1 und Wr. Verfahren 1996 gegenübergestellt wurden, erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Fachlich Zuständig** für das Wr. Verfahren 1996 ist der **FB Bewertung und Bodenschätzung**.

1. Komponenten der Schätzung

In die Schätzung fließt der Vermögenswert (V) und der Ertragswert (E) ein. Bezugspunkt ist das Nennkapital, d.h. der Wert wird je Euro Nennkapital und nicht als Quotient des Gesamtwertes ermittelt.

¹ Das Dokument ist zur Verwendung als PDF gedacht. Nicht alle hinterlegten Internetlinks sind vollständig im Text abgedruckt.

² Zur Notwendigkeit der Schätzung vgl. *Hager (2017)*.

³ Zur historischen Entwicklung siehe *Rupp (1986)*, die Berechnung ist vollständig im Erlass BMF (1996), sowie kurz und verständlich in der Unterlage WKO dargestellt.

1.1. Nennkapital (N)

Beim Nennkapital handelt es sich um die Summe aus:⁴

- Grundkapital (AG)
- Stammkapital (GmbH)
- Partizipationskapital (wenn börsennotiert)

Für die Ermittlung ist es unerheblich, ob das Kapital voll eingezahlt ist oder, ob das Unternehmen eigene Anteile besitzt.⁵

1.2. Vermögenswert (V)

Maßgeblich ist das Vermögen zum Stichtag. Ausgangspunkt ist die Unternehmensbilanz des nächstgelegenen Bilanzzeitpunktes.⁶

Dabei stellt das unternehmensrechtliche Eigenkapital gem. § 224 Abs. 3 A UGB die Ausgangsgröße dar. Es sind folgende Adaptierungen vorzunehmen:⁷

1. Betriebsgrundstücke:
Ist der Bilanzansatz niedriger als der dreifache Einheitswert der Grundstücke ist der dreifache Einheitswert oder bei Nachweis der gemeine Wert der Liegenschaften anzusetzen.⁸
2. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:
Der Vermögenswert ist um den Buchwert der Beteiligung zu kürzen. Die damit im Zusammenhang stehenden Schulden sind hinzuzurechnen.

Der so ermittelte Vermögensbetrag ist, sofern es sich um einen positiven Wert handelt, um 10% zu kürzen.^{9 10}

Der Vermögenswert wird dann je Euro Nennkapital berechnet.¹¹

$$\text{Vermögenswert (V)} = \frac{\text{Vermögensbetrag}}{\text{Nennkapital}}$$

1.3. Ertragswert (E)

Auch wenn im Wr. Verfahren 1996 der (voraussichtliche) künftige Ertrag als Basis des Ertragswertes apostrophiert wird, ist die Schätzung aus den Vorjahresergebnissen abzuleiten. Eine Adaptierung wegen vorhersehbarer Änderungen ist nicht vorgesehen. Sie sind durch Ab- / Zuschläge zu berücksichtigen.¹²

Ausgangspunkt für den Ertragswert ist das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)**¹³, das durch Zu- und Abrechnungen anzupassen ist.¹⁴ Eine Adaptierung für Rumpfwirtschaftsjahre ist nicht vorgesehen.

⁴ Vgl. *BMF (1996)*, III/3.

⁵ Vgl Kapitel 2.5. u. 2.7.

⁶ Vgl. *BMF (1996)*, III/1. (1).

⁷ Vgl. *BMF (1996)*, III/1. (2). Die unter Pos. 3 u. 4 angeführten Adaptierungen sind mE hinfällig: Die in der Richtlinie angeführten Anpassungen Position 3 „latente Steuern auf unbesteuerter Rücklagen gem. § 224 Abs. 3 B HGB gibt es seit dem RÄG 2014 nicht mehr. Die pauschale Wertberichtigung von 15% der Auslandsforderungen gem. § 6 Z 2 lit. c EStG 1988 wurde durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. 201/1996 vom 30. April 1996) aufgehoben.

⁸ Vgl. Kapitel 2.4..

⁹ Vgl. *BMF (1996)*, III/1. (3).

¹⁰ Die Verminderung der pauschale Kürzung auf 5%, bei des Antragsrechtes nach Position 3 ist Hinfällig (Vgl. Anm. 7).

¹¹ In *BMF (1996)*, III/1. (3) wird auf 100 öS gerechnet, Änderung durch Euroumstellung.

¹² Vgl. Kap. 2.9.

¹³ Nach RÄG 2014: § 231 Z 17 UGB Ergebnis vor Steuern (EBT).

KöSt-relevante Zu- und Abrechnungen:¹⁵

- Pos. 1: - Sanierungsgewinne
- Pos. 2: - nach DBA in Österreich nicht zu besteuernde positive Einkünfte, vermindert um die nachgewiesenen, darauf entfallenden, nicht abziehbaren ausländischen Steuern (zB ausländische Betriebsstätte)
 - + nach DBA in Österreich nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte
- Pos. 3: - Beteiligungserträge aus inländischen Gesellschaften
- Pos. 4: - Beteiligungserträge aus ausländischen Gesellschaften
- Pos. 5: - AfA-Nachholung (auf Antrag, betrifft die vz AfA¹⁶)
- sonstige: +/-
- = Zwischensumme.

Nicht KöSt-relevante Zu- und Abrechnungen:¹⁷

- Pos. 6: - rechnerische Körperschaftsteuer (34% der Zwischensumme bzw. Mindest-KöSt)
- Pos. 2a: + nach DBA in Österreich nicht zu besteuernde positive Einkünfte, vermindert um die nachgewiesenen, darauf entfallenden, nicht abziehbaren ausländischen Steuern (zB ausländische Betriebsstätte)
 - nach DBA in Österreich nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte
- Pos. 7: - auf ausländische Beteiligungen entfallende nicht abzugsfähige Personensteuern³
- Pos. 8: - steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen (auf Antrag)¹⁸
- sonstige: +/-

Das Ergebnis dieser Berechnung hat keinen Namen. Zu den sonstigen Ab- & Zurechnungen finden sich keine Erläuterungen.

Aus den Ergebnissen der 3 Jahre ist der **Durchschnitt** zu ermitteln. Ist dieser positiv, ist er um 10% zu kürzen. Wurde von einem Antragsrecht (d.h.Pos 5, 8) Gebrauch gemacht, reduziert sich die Kürzung auf 7%.¹⁹

Der Ertragswert ergibt sich aus der ewigen Rente des reduzierten Durchschnittsertrages, wobei von einem Zinssatz von 9% auszugehen ist.²⁰

Abbildung 1 Übersicht Adaptierung Ertrag

$$\text{Jahresergebnis} = \text{EGT} \text{ +/- } \text{Adaptierungen}$$

$$\text{Durchschnittsertrag} = \frac{\sum \text{Jahresergebnis}}{3}$$

Ausgangsbasis	reduzierter Durchschnittsertrag
<i>negativer Durchschnittsertrag</i>	<i>Durchschnittsertrag</i>
<i>positiver Durchschnittsertrag, kein Antrag</i>	<i>Durchschnittsertrag -10%</i>
<i>positiver Durchschnittsertrag, Antrag</i>	<i>Durchschnittsertrag -7%</i>

$$\text{Ertragswert (E)} = \frac{\text{reduzierter Durchschnittsertrag}}{\text{Nennkapital}} * \frac{1}{9\%}$$

¹⁴ Vgl. *BMF (1996)*, III/2 (2).

¹⁵ Vgl. *BMF (1996)*, III/2 (2).

¹⁶ Dies dürfte wohl in der Zwischenzeit hinfällig sein.

¹⁷ Vgl. *BMF (1996)*, III/2 (2).

¹⁸ Die Ausgangsbasis ist das unternehmensrechtliche Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) bzw seit RÄG 2014 das Ergebnis vor Steuern (EBT). Da es sich bei § 20 EStG 1988 um eine für die Unternehmensbilanz nicht relevante Bestimmung ist, kann es im Gegensatz zur Ansicht *Köglberger / Adametz (1998)*, S. 237 nie zu einer Kürzung des EGT / EBT kommen. Die Kürzung um die nichtabziehbaren Ausgaben stellt eine (doppelte) Begünstigung dar: Sie wird nicht zum Gewinn hinzugerechnet und kürzt das Ergebnis.

¹⁹ Vgl. *BMF (1996)*, III/2. (4).

²⁰ Vgl. *BMF (1996)*, III/2. (5).

2. Ermittlung des gemeinen Wertes (G)

2.1. Normalfall

Der gemeine Wert wird im Normalfall als Mittelwert vom Vermögens- und Ertragswert errechnet. Die Formel lautet daher:²¹

$$G = \frac{V+E}{2}$$

2.2. Negativer Vermögenswert

Die Formel entspricht dem Normalfall, es darf sich jedoch kein negativer gemeiner Wert ergeben.²²

2.3. Negativer Ertragswert

Bei Verlustaussichten wird stets der Liquidationswert des Unternehmens die Untergrenze bilden. Dieser hängt wesentlich von der Zusammensetzung des Vermögens ab, sodass der Liquidationswert aus Vereinfachungsgründen mit 40% des Vermögenswertes angenommen werden kann. Bei Nachweis eines niedrigeren Liquidationswertes ist dieser anzusetzen.²³

$$G = \frac{G+V}{2} \text{ mindestens aber } V/2,5$$

2.4. Beteiligungsbesitz

Bestehen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wird zur Vermeidung des Kaskadeneffektes²⁴ der Vermögenswert ohne Wert der Beteiligung und der Ertragswert ohne Beteiligungsertrag ermittelt.^{25 26}

Im nächsten Schritt wird der gemeine Wert des Beteiligungsbesitzes (B) ermittelt (in absteigender Reihenfolge nach Börsenkurswert, zeitnahe Transaktionen oder nach dem Wiener Verfahren). Bei mehreren Beteiligungen ist die Summe zu bilden. Davon sind die aushaftenden Schulden zur Anschaffung der Beteiligungen abzuziehen.²⁷

$$G = \frac{V+E}{2} + B^{28}$$

2.5. Besitz von eigenen Anteilen

Besitzt die Gesellschaft eigene Anteile von mindestens 10% des Nennkapitals, ist der gemeine Wert zu adaptieren.²⁹ Geringere eigene Anteile bleiben unberücksichtigt.³⁰

Aus Vermögenswert (V) und Ertragswert (E) ist ein vorläufiger gemeiner Wert (G_v) ermitteln. Dieser wird mit einem Faktor multipliziert,³¹

$$G = G_v \frac{N}{N-0,425 \text{ Eig}}^{32}$$

²¹ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.1.

²² Vgl. *BMF (1996)*, III/4.1.

²³ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.2.

²⁴ Vgl. dazu Wikipedia.de, [Stichwort: Kaskadeneffekt](#), abgefragt 19.9.2018.

²⁵ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.3. (1), ein Beispiel siehe *Bundessteuertragung (2005)*.

²⁶ Dies ist in den Formeln der Kapiteln 1.2. u. 1.3. bereits berücksichtigt.

²⁷ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.3. (2).

²⁸ In *BMF (1996)*, III/4.3. (2) steht V-E, dabei dürfte es sich um einen Redaktionsfehler handeln.

²⁹ Die Textierung in *BMF (1996)*, III/4.4 ist missverständlich und mit Formelfehlern behaftet. Im Zweifelsfall muss Rückfrage gehalten werden.

³⁰ Vgl. *Köglberger (1996)*, S. 322, demnach entspricht die Bestimmung der dVStR 1995 (A I Z. 15 Abs. 1).

³¹ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.4.

Beispiel 1 Besitz eigener Anteile³³

Eine GmbH mit einem Nennkapital N von 10,000.000 einem Vermögenswert (V) von 423 und einem Ertragswert (E) von 200 hat eigene Anteile von 1,000.000.

Es wird entsprechend der Formel Kap. 2.1. ein vorläufiges G ermittelt:

V	423
E	200
Summe	623
davon $\frac{1}{2}$ = G_v	311
G_v	311
* N.....	10,000.000
/ N – 0,4242 Eig = 10,000.000 – 0,424 x 1,000.000	9,575.000
= Gemeiner Wert (G) je 1 € Nennkapital.....	324,7

2.6. Paketzuschlag

Gem. § 13 Abs. 3 BewG ist ein Paketzuschlag möglich. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

2.7. Nicht voll einbezahltes Kapitel

Auch wenn das Nennkapital noch nicht voll einbezahlt wurde, sind die beschriebenen Formeln anzuwenden.³⁴

2.8. Neugründung, Einbringung Umgründung

Bei neugegründeten Unternehmen wird der gemeine Wert i.d.R. mit 85% des Vermögenswertes angenommen werden können. Auf Nachweis³⁵ von Anlaufverlusten kann der niedrigere Schnitt aus Ertrags- und Vermögenswert angesetzt werden.

Bei Einbringungen und Umgründungen ist der Ertragswert aus den beteiligten Unternehmen abzuleiten.³⁶

2.9. Einzelfälle

Ist im Einzelfall erkennbar, dass der Vermögens oder Ertragswert nicht den künftigen Entwicklungen entsprechen, ist dies durch Zu-/Abschläge zu berichtigen.³⁷

Literatur

Gesetze

- [Bundesgesetz](#) vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2016, zitiert: *BewG*;

Erlässe / Richtlinien

- BMF Richtlinie vom 13.11.1996: „[Das Wiener Verfahren 1996](#) zur Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Grundsätze und Zweifelsfragen“, zitiert: *BMF (1996)*;
- BMF Erlass vom 23.2.2007: „[Bundessteuertragung](#) Gebühren Verkehrsteuern Bewertung 2005“ zitiert: *Bundessteuertragung (2005)*;

³² Im *BMF (1996)*, III/4.4 findet sich ein Faktor von 0,424 und 0,425, letzterer entspricht der Vorgängerbestimmung Wr. Verfahren 1989 und wird daher als richtig angenommen.

³³ Entnommen *BMF (1996)*, III/4.4.

³⁴ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.6.

³⁵ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.7. (1).

³⁶ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.7. (2).

³⁷ Vgl. *BMF (1996)*, III/4.8.

- BMF Erlass vom 5.2.2002: „[Klarstellungen](#) zum Wiener Verfahren - andere Methode“

Artikel

- Fraberger: „Das Wiener Verfahren 1996 zur Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Grundsätze und Zweifelsfragen“, RWZ 2001, 25, zitiert: *Fraberger (2001)*;
- Hager: „[Ermittlung des gemeinen Werts von \(Anteilen an\) Unternehmen](#) - Bedeutung von Verkäufen und Schätzung“, SWK 2017, 565 zitiert: *Hager (2017)*;
- Köglberger: „Gemeiner Wert der Geschäftsanteile. Aktualisierung des Wiener Verfahrens“ in Kofler ua (Hrsg.): „Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen in Österreich (FS Vodrazka)“, Linde 1996, zitiert: *Köglberger (1996)*³⁸;
- Köglberger: „Das Wiener Verfahren 1996“, SWK 1997, 22, zitiert: *Köglberger (1997)*;
- Köglberger / Adametz: „Einzel- und Zweifelsfragen zum Wiener Verfahren 1996“ in Heidinger / Bruckner (Hrsg.): „Steuern in Österreich (FS WTK)“, Orac 1998, zitiert: *Köglberger / Adametz (1998)*;
- Rupp: „Anteilsbewertung (Unternehmensbewertung)“ in Doralt (Hrsg.): „Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft - FS Bauer“, Orac 1986, zitiert *Rupp (1986)*;

Weblinks

- WKO: „Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen – ,Wiener Verfahren 1996““, bei wko.at, abgefragt 19.9.2018, zitiert: *Unterlage (WKO)*;

³⁸ Achtung bezieht sich auf Wr. Verfahren 1989.